



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0122-20-13
= RSS-E 29/21

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 27.5.2021

Vorsitzender	Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Mag. Thomas Hajek Oliver Fichta Kurt Krisper (Versicherer)
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelberger

Antragstellerin	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmerin
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs- makler
	(anonymisiert)	Rechtsanwalt
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Schadens Nr. (anonymisiert) aus der Leitungswasserschadenversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung

Die Antragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung für das im Jahr 1985 errichtete Gebäude (anonymisiert), eine Gebäudebündelversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) abgeschlossen, die u.a. eine Leitungswasserschadenversicherung inkludiert.

Vereinbart sind die Bedingungen AWB sowie u.a. die Klauseln EHLWG012 und EHLWG016, welche auszugsweise lauten:

Artikel 1

Versicherte Gefahren und Schäden

1. Versichert sind Sachschäden, die durch die unmittelbare Einwirkung von Leitungswasser eintreten, das aus wasserführenden Rohrleitungen, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen austritt (Schadenereignis).

Versichert sind auch Sachschäden, die als unvermeidliche Folge dieses Schadenereignisses eintreten.

2. Nur bei der Versicherung von Gebäuden gelten zusätzlich als Schadenereignis:

2.1. Frostschäden an wasserführenden Rohrleitungen, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen;

2.2. Bruchschäden an wasserführenden Rohrleitungen.

Artikel 2

Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert, auch nicht als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses; (...)

6. Schäden am oder durch das Wärmeabgabesystem einer Fußbodenheizung; (...)

12. Behebung von Verstopfungen jeder Art; (...)

EHLWG012 - Fußboden-, Wand- und Deckenheizung und Solaranlagen

Abweichend von Art. 2, Pkt. 6 der Allgemeinen Zurich Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB), sind Schäden am Wärmeabgabesystem einer Fußboden-, Wand- und Deckenheizung sowie die unvermeidliche Folge dieses Schadenereignisses versichert.(...)

Die Bruchschäden am Rohrsystem sind mitversichert; der Kostenersatz ist abweichend von Art. 8 Pkt. 8.2. der Allgemeinen Zurich Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB) auf eine Heizungsschleife (kompletter Vor- und Rücklauf bis zum Verteiler) erweitert.

EHLWG016 - Verstopfungsschäden und daraus resultierende Kosten für die Rohrreinigung

In Erweiterung des Art. 1, Pkt. 2.2 der der Allgemeinen Zurich Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB), sind auch die Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen der Ableitungsrohre, sowie die Kosten der Rohrreinigung der Ableitungsrohre innerhalb des versicherten Gebäudes im Zuge eines Verstopfungsschadens versichert.“

Die Antragstellerin meldete über ihren Versicherungsmakler am 22.9.2020 einen Versicherungsfall. Es seien bei der Fußbodenheizung mehrere Heizkreise verstopft.

Der Versicherungsmakler teilte der Antragstellerin am 7.10.2020 mit, dass die Antragsgegnerin € 1.500 „ausnahmsweise“ übernehmen könne.

Der Rechtsfreund der Antragstellerin wandte sich daraufhin mit Schreiben vom 12.11.2020 an die Antragsgegnerin und ersuchte um Prüfung, ob eine Deckung des Gesamtschadens iHv € 5.112,- zugestimmt werden könne.

Die Antragsgegnerin lehnte die Deckung mit Schreiben vom 18.11.2020 bzw. 24.11.2020 ab. Verstopfungen an Heizungsleitungen seien nicht versichert.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 25.11.2020. Die Leitungen der Fußbodenheizung seien mit Wasser-Sand-Luft-Gemisch zu reinigen, die Verkrustungen

schonend zu entfernen. Danach sei das Leitungsnetz von innen mit Keramik Polymer auszukleiden, um den Korrosionsschutz zu gewährleisten.

Anhand der oben zitierten Besonderen Bedingungen EHLWG0012 und EHLWG016 komme eine durchschnittlich verständige Versicherungsnehmerin zum Schluss, dass auch Schäden am Wärmeabgabesystem einer Fußbodenheizung versichert seien.

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 15.12.2020 mit, am Schlichtungsverfahren nicht teilzunehmen. Daher war gemäß Pkt. 4.3 der Satzung der vom Antragsteller geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist in ihrer rechtlichen Beurteilung jedoch frei.

Rechtlich folgt:

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach Vertragsauslegungsgrundsätzen auszulegen. Die Auslegung hat sich daher im Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers zu orientieren. Es ist der einem objektiven Betrachter erkennbare Zweck einer Bestimmung zu berücksichtigen (RIS-Justiz RS0050063).

Die Versicherung gegen Leitungswasser bietet grundsätzlich Schutz gegen Schäden, die durch den Austritt von Wasser aus wasserführenden Rohren oder Armaturen eines Gebäudes entstehen. In diesem Sinne ist für einen Schadenfall im Sinne des Art 1 Pkt. 1 das Austreten von Leitungswasser aus dem Rohrsystem für einen Schadenfall notwendig. Art 1, Pkt. 2 erweitert den Versicherungsschutz auf gewisse Frost- und Bruchschäden von Leitungen. Dies kann ein verständiger Versicherungsnehmer nur dahin verstehen, dass Versicherungsschutz ausschließlich dann besteht, wenn das Wasser bestimmungswidrig austritt (vgl auch 7 Ob 164/20y).

Die Deckungserweiterung EHLWG0012 führt dazu, dass der Ausschluss in Art. 2, Pkt. 6 abbedungen wird. Das bedeutet jedoch nur, dass bei Vorliegen eines Schadenereignisses im Sinne des Art. 1 auch Schäden an der Heizungsanlage, die ansonsten nicht versichert wären, mitversichert sind.

EHLWG016 erweitert die Deckung auf die Kosten der Behebung von Verstopfungen an Ableitungsrohren. Heizkreise einer Fußbodenheizung sind jedoch auch nach dem Verständnis eines durchschnittlichen Versicherungsnehmers nicht unter dem Begriff Ableitungsrohr zu subsumieren.

Die von der Antragstellerin geltend gemachten Kosten sind schon nach den eigenen Angaben einer Sanierung der Heizungsanlage zuzuordnen, die keinem versicherten Schadenereignis der Leitungswasserschadenversicherung zuzuordnen sind.

Das Vorbringen, dass die Antragsgegnerin die Übernahme von € 1.500 ausnahmsweise zugesagt hätte, deutet auf ein Anerkenntnis hin.

Nach Lehre und Rechtsprechung ist das konstitutive Anerkenntnis eine Willenserklärung, die dadurch zustande kommt, dass der Gläubiger seinen Anspruch ernstlich behauptet und der Schuldner die Zweifel am Bestehen des behaupteten Rechtes dadurch beseitigt, dass er das Recht zugibt. Es setzt somit die Absicht des Anerkennenden voraus, unabhängig von dem bestehenden Schuldgrund eine neue selbständige Verpflichtung zu schaffen. Das konstitutive Anerkenntnis gehört damit zu den Feststellungsverträgen. Es ruft das anerkannte Rechtsverhältnis auch für den Fall, dass es nicht bestanden haben sollte, ins Leben und hat somit rechtsgestaltende Wirkung.

Demgegenüber ist das Rechtsgeständnis (deklaratives Anerkenntnis) kein Leistungsversprechen, sondern eine widerlegbare Wissenserklärung (Koziol/Welser II11 102 f; Harrer/Heidinger in Schwimann, ABGB2 Rz 2 ff zu § 1375; Ertl in Rummel, ABGB2 Rz 7 zu § 1380; RIS-Justiz RS0032541; jüngst 2 Ob 344/00b sowie 1 Ob 27/01d [verst Senat]).

Durch ein konstitutives Anerkenntnis wird eine bisherige (zwischen den Parteien des Schuldverhältnisses bestehende) Unsicherheit endgültig beseitigt; es bleibt auch gültig, wenn später eindeutig nachweisbar ist, was im Zeitpunkt des Anerkenntnisses noch strittig oder unsicher war. Das Anerkenntnis entfaltet somit wie ein Vergleich eine Bereinigungswirkung (RS0110121). Ob ein solches Anerkenntnis vorliegt, ist durch Auslegung des Parteiwillens im Einzelfall zu ermitteln; dabei sind vor allem die verfolgten Zwecke, die beiderseitige Interessenslage und die allgemeine Verkehrsauffassung über die Bedeutung eines solchen Anerkenntnisses maßgebend (RS0017965, 0032666, 0044468). Ein konstitutives Anerkenntnis kann auch schlüssig durch solche Handlungen erklärt werden, die unter Berücksichtigung aller Umstände keinen Grund, daran zu zweifeln, übrig lassen. Erforderlich ist aber, dass der Anerkennende seine Zweifel am Bestehen des vom Gläubiger behaupteten Rechtes durch dessen Zugeständnis beseitigt. Nur dann, wenn keine Zweifel des Schuldners am Bestand der Forderung vorliegen, die durch den Willen beseitigt werden sollten, eine eigene Hauptschuld auch für den Fall zu begründen, dass eine solche bisher nicht bestanden haben sollte, ist das Vorliegen eines konstitutiven Anerkenntnisses zu verneinen (ZIK 2001, 25; 1 Ob 27/01d). Ein konstitutives Anerkenntnis ist nur zur Bereinigung eines ernsthaft entstandenen konkreten Streits oder Zweifels über den Bestand einer Forderung möglich (ZAS 1975, 100; ecolex 1990, 283; SZ 71/94; 1 Ob 27/01d; F. Bydlinski in Klang2 IV/2, 399).

Liegt ein solcher Streit oder Zweifel nicht vor, so kann das Anerkenntnis nicht dazu verwendet werden, durch die Schaffung einer abstrakten Verbindlichkeit Zweifel und Streit präventiv auszuschließen; das konstitutive Anerkenntnis des österreichischen Rechts ist vielmehr ein Kausalvertrag, dessen Rechtsgrund eben die Streitbereinigung ist. Ein Anerkenntnis kann daher keine konstitutive Wirkung entfalten, wenn die anerkannte Forderung nicht zuvor vom Anerkennenden ernsthaft bestritten oder bezweifelt wurde (1 Ob 27/01d, vgl dazu 7Ob105/01v).

Demgegenüber liegt nach der Aktenlage und dem Vorbringen der Antragstellerin selbst unter der Prämisse, dass die Antragsgegnerin tatsächlich gegenüber dem Antragstellervertreter die Zahlung von € 1.500 zugesagt hat, ein bloßes deklaratives Anerkenntnis vor, zumal zu diesem

Zeitpunkt noch keine Ablehnung des Schadenfalles dem Grunde nach vorgelegen hat, somit auch kein ernsthaft entstandener Streit über die Forderung vorgelegen hat.

Der Schlichtungsantrag war daher spruchgemäß abzuweisen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 27. Mai 2021